

Satzung - VR 579

SeniorenNetzwerk Coesfeld e.V. - Die Freiwilligeninitiative für Jung und Alt -

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen
" Seniorennetzwerk Coesfeld e.V.
- Die Freiwilligeninitiative für Jung und Alt - ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48653 Coesfeld.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Begegnung der Generationen und die Förderung der Lebensqualität für ältere Menschen sowie die Unterstützung des Ehrenamtes und der Freiwilligenarbeit in der Stadt Coesfeld.
Zu diesem Zweck fördert der Verein engagementbereite Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen gemeinnütziger Tätigkeiten durch Beratung und informiert die Öffentlichkeit zu aktuellen Themen des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements. Ebenso arbeitet der Verein mit allen Trägern und Anbietern seniorenorientierter und generationsübergreifender Maßnahmen zusammen.
2. Ziel ist es, insbesondere generationenübergreifend Freiwillige und Freiwilligenorganisationen in allen Fragen des Ehrenamtes umfassend zu beraten, zu unterstützen und zu vernetzen sowie umfassend über bestehende Angebote zu informieren, die entsprechenden Angebote untereinander zu vernetzen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Der Gedanke des Dialogs und der Freiwilligenarbeit der Generationen soll gefördert werden. Dazu werden die Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Beratungsangeboten, die innovativ und zukunftsorientiert für die Arbeit mit Ehrenamtlichen und Freiwilligen sind, ideell und finanziell unterstützt.
3. Im Bedarfsfall tritt der Verein selbst als Träger von Maßnahmen auf.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung - VR 579

SeniorenNetzwerk Coesfeld e.V. - Die Freiwilligeninitiative für Jung und Alt -

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Dem Verein können alle natürlichen oder juristischen Personen beitreten, die dessen Zweck unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m ersten Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und aus der/m Kassenwart/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den genannten Personen : zwei Beisitzer/innen, und zwar ein/e erste/r Beisitzer/in und ein/e zweite/r Beisitzer/in. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bis zu zwei weitere Beisitzer/innen bestimmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen.

Satzung - VR 579

SeniorenNetzwerk Coesfeld e.V. - Die Freiwilligeninitiative für Jung und Alt -

-
2. **Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die/der erste Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in.**

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beschließt die Grundsätze und Richtlinien, nach denen das Vereinsvermögen zu verwalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der erste Beisitzer/in werden auf der Gründungsversammlung einmalig für ein Jahr gewählt. Ansonsten gilt auch für sie die Wahlzeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

3. **Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.**
4. **Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.**

§ 7 Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch die/den Stellvertreter/in.**
2. **Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Vorsitzenden unterschrieben.**

Satzung - VR 579

SeniorenNetzwerk Coesfeld e.V. - Die Freiwilligeninitiative für Jung und Alt -

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- Erlass einer Geschäftsordnung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Beiträge

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen; Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Auslagen können erstattet werden.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Coesfeld, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Satzung - VR 579
SeniorenNetzwerk Coesfeld e.V.
- Die Freiwilligeninitiative für Jung und Alt -

§ 10 Auflösung des Vereins

Sind während der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung des Vereins entscheiden soll, nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder in jedem Falle beschlussfähig, wobei eine Entscheidung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getragen werden muss.

§ 11

In-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In dieser Form beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2009